



Härtefallregelung

gemäß § 1, Abs. 5 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Team Pflicht
T +49 721 175-2220
pflicht@blb-karlsruhe.de

Nach dem "Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart" in der Fassung vom 12.2.2007 ist jeder Verleger in Baden-Württemberg verpflichtet, der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart je ein Exemplar seiner Veröffentlichung unentgeltlich abzuliefern. Gemäß § 1, Abs. 5 des Gesetzes ist auf Antrag eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises zu gewähren, wenn die unentgeltliche Ablieferung wegen der niedrigen Auflage und der hohen Herstellungskosten des Werkes dem Verleger nicht zugemutet werden kann.

1. Zu den Herstellungskosten zählen die durch die Herstellung der abzuliefernden Ausfertigungen verursachten Einzelkosten wie die Kosten der Vervielfältigung einschließlich der Kosten für Trägermaterialien, Einband und Behältnisse. Nicht dazu gehören die auf der Gesamtauflage ruhenden Kosten wie Satzkosten, Autorenhonorare, Lizenzkosten und Gemeinkosten sowie die Mehrwertsteuer bei Unternehmerinnen und Unternehmern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei mehrteiligen Werken, Lieferungswerken und Zeitschriften ist von den Herstellungskosten für den einzelnen Band, für den Teil, für die Lieferung oder für das Heft auszugehen.
2. Der Zuschuss wird in Höhe der Herstellungskosten der abzuliefernden Ausfertigung gewährt, höchstens jedoch in Höhe des halben Ladenpreises. Auf Verlangen sind die Herstellungskosten zu belegen. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 300 Exemplare und die Herstellungskosten für die abzuliefernde Ausfertigung mindestens 80 Euro betragen. Bei Musikalien gilt die Maßgabe, dass die Gesamtauflage des Medienwerkes höchstens 50 Exemplare beträgt.
3. Natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig oder freiberuflich Medienwerke veröffentlichen, wird ein Zuschuss gewährt, wenn die Herstellungskosten für die abzuliefernde Ausfertigung mindestens 20 Euro betragen. Dies gilt auch für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung verfolgen; die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit der verfolgten Zwecke muss durch Anerkennungsbescheid des Finanzamtes belegt werden.





4. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Verleger zur Herstellung des Druckwerks einen Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Anträge auf Zuschüsse sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung an die zuständige Landesbibliothek zu stellen. Der Härtefall ist im Einzelnen zu begründen.

- Der Antrag ist vollständig auszufüllen und im Original zu unterschreiben. Die Ablieferungspflicht bleibt von der Gewährung einer Entschädigung unberührt.